Anlage

Zeitabstände der ärztlichen Untersuchungen

Einwirkungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a und 5	Zeitabstände [1]
Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr
Quarzhaltiger Staub	2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
Pech oder Ruß[2]	2 Jahre
Benzol	1 Jahr
Toluol	1 Jahr
Xylole	1 Jahr
Trichlormethan (Chloroform), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen)	1 Jahr
Phosphorsäureester	1 Jahr oder am Ende der Saison[3]
Gasrettungsdienste, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	2 Jahre
Den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre
Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)	2 Jahre
Lärm	5 Jahre

Einwirkungen nach § 6	Zeitabstände
Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 oder 4	2 Jahre
Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen)	4 Jahre
Künstliche optische Strahlung	2 Jahre
Elektromagnetische Felder	5 Jahre
Nachtarbeit	2 Jahre, für Dienstnehmer nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtdienstnehmer: 1 Jahr
Lärm	5 Jahre

Die in dieser Anlage enthaltenen Zeitabstände der Folgeuntersuchungen und wiederkehrenden Untersuchungen bei Lärmeinwirkung dürfen um 10 %, höchstens aber um 30 Tage überschritten werden. § 7 Abs. 3 erster Satz bleibt unberührt.

1) Sofern sich nicht durch Anlage 2 der VGÜ 2014 kürzere Zeitabstände ergeben.

2) Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung besteht.

3) Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als 1 Jahr dauern.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur